



## Schutzkonzept

### COVID-19: Sport- und Freizeitanlagen im Besitz der Gemeinde Remigen

#### 1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist ab Montag, 31. Mai 2021 gültig für die Turn-, Sport- und Freizeitanlagen im Besitz der Einwohnergemeinde Remigen. Dies betreffen die folgenden Anlagen:

- Turnhalle Remigen (Grösse 276 m<sup>2</sup>)
- Sport- und Aussenanlage Remigen
- Mehrzweckraum Remigen (Grösse 120 m<sup>2</sup>)

#### 2. Ausgangslage – Kurz-Übersicht neue Bestimmungen

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 26. Mai 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Lockerungen der Massnahmen für den Sport- und Freizeitbereich bekannt gegeben. Neu gilt folgendes:

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:

- weiterhin uneingeschränkt sportliche und kulturelle Aktivitäten. Für Personen dieser Alterskategorie sind neu Wettkämpfe auch mit Publikum erlaubt.

Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

- Öffnung von Sport- und Freizeitanlagen im Aussen- sowie im Innenbereich.
- Die Gruppengrösse, in der eine sportliche oder kulturelle Betätigung ausgeübt werden darf, wird von 15 auf 50 Personen angehoben.

Maskentragpflicht

- Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden; auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- In Innenräumen muss die Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden (Ausnahmen siehe Punkt 3, Sport- und Freizeitaktivitäten).
- Die Jugendlichen bis Jahrgang 2001 sind von der Maskentragpflicht befreit.

#### 3. Sport- und Freizeitaktivitäten – generelle Bedingungen

Für Sport- und Freizeitaktivitäten in den Räumlichkeiten der Gemeinde Remigen gelten die folgenden generellen Bedingungen:

- Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger: Für Sport- und Freizeitaktivitäten inkl. Wettkämpfen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen.

- **Sportaktivitäten für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:**

Alle Einzel- und Gruppentrainings in Innen- sowie Aussenräumen sind für Einzelpersonen oder für Gruppen mit bis zu 50 Personen unter den nachfolgenden Voraussetzungen erlaubt.

Im Aussenbereich gelten folgende Vorgaben:

- Siehe Regelungen Maskentragepflicht.
- Im Freien sind neu auch Trainings und Wettkämpfe in Sportarten zulässig, bei denen es zu Körperkontakt kommt (bspw. Fussballspiele, Basketballspiele etc.). Die Erhebung der Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler ist bei Ausführung von solchen Sportarten obligatorisch.

In den Innenräumen gelten folgende Vorgaben:

In Innenräumen muss grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden. Für sportliche Aktivitäten ohne Gesichtsmaske gilt folgendes:

- Es muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 m<sup>2</sup> zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche zur ausschliesslichen Nutzung bei 10 m<sup>2</sup> pro Person (z. Bsp. Yoga).
- Ist bei einer Sportart der Körperkontakt unumgänglich, so darf sie nur ausgeübt werden, wenn beständige Vierergruppen gebildet werden, die immer zusammen trainieren und sich nicht mit anderen Vierergruppen vermischen. Für jede Vierergruppe ist jeweils 50 m<sup>2</sup> zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

- **Kulturelle Aktivitäten in Innenräumen für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:**

Im Aussenbereich gelten folgende Vorgaben:

- Siehe Regelungen Maskentragepflicht.

In den Innenräumen gelten folgende Vorgaben:

In Innenräumen muss grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden. Für kulturelle Aktivitäten ohne Gesichtsmaske gilt folgendes:

- Es muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 m<sup>2</sup> zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- Bei einer Aktivität, die weder mit Singen noch mit einer erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche zur ausschliesslichen Nutzung bei 10 m<sup>2</sup> pro Person.

**Hinweis:** Bei Blasinstrumenten genügt eine Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> pro Person.

- Ist bei einer Aktivität der Körperkontakt unumgänglich, so darf sie nur ausgeübt werden, wenn beständige Vierergruppen gebildet werden, die die Aktivität immer zusammen ausüben und sich nicht mit anderen Vierergruppen vermischen. Für jede Vierergruppe ist jeweils 50 m<sup>2</sup> zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

- **Wirkungsvolles Lüften**

Für Aktivitäten in Innenräumen wird weiterhin empfohlen, mindestens alle 30 Minuten wirkungsvoll zu lüften (Stosslüften).

## **4. Ohne Schutzkonzept kein Sport / keine Freizeitaktivität / keine Veranstaltung**

Für Sport- und Freizeitaktivitäten sowie Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Gemeinde Remigen gelten die folgenden generellen Bedingungen.

Die Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Remigen dürfen nur dann benutzt werden, wenn jeder Veranstalter (Sport- und Freizeitverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Die Verbände stellen in der Regel eigene Musterschutzkonzepte zur Verfügung. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch das BAG oder das BASPO. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können. Wer als Sport- / Freizeitgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen (siehe Kapitel 4.2).

### **4.1 Grundsätze der Schutzkonzepte**

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sport- und Freizeitaktivitäten umzusetzen. Zusätzlich zu den Bestimmungen unter Kapitel 3 sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren:

#### **Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:**

- Nur gesund und symptomfrei ins Training / zu den Proben. Alle Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.

#### **Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:**

- Nur gesund und symptomfrei ins Training / zu den Proben. Alle Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Einhaltung der Vorgaben des Bundes.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.

### **4.2 Schutzkonzepte (Sport- und Freizeitvereine)**

Auf der Grundlage des Standardkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzeptes der Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Remigen muss jeder Veranstalter (Sport-/Freizeitverein) ein auf seine Trainings / Proben und Wettkämpfe / Veranstaltungen angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Betrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle.

Die Schutzkonzepte der Vereine sind durch die Gemeinde zu prüfen und zu genehmigen. Erst dann dürfen die Anlagen benützt werden.

Es ist Aufgabe des Vereins / Veranstalters sicherzustellen, dass alle...

- Trainerinnen und Trainer, Leiterinnen und Leiter
- Sportlerinnen und Sportler, Musikerinnen und Musiker etc.
- Eltern, Besucher etc.

... detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart / Freizeitbeschäftigung, respektive der Veranstaltung informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler, Musikerinnen und Musiker etc. sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sport-/Freizeitanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

## **5. Öffnung und Benützung der Sport- und Freizeitanlagen**

### **5.1 Trainings- und Probetrieb**

Die Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Remigen sind unter der Berücksichtigung des vorliegenden Schutzkonzeptes für den Trainings- und Probetrieb geöffnet.

### **5.2 Wettkämpfe und Veranstaltungen**

Wettkämpfe und Veranstaltungen bis maximal 50 Personen dürfen drinnen wie draussen unter den vorgenannten Bestimmungen wieder durchgeführt werden. Gezählt werden alle anwesenden Sportler, Musiker etc. inkl. Schiedsrichter, Trainer, Leiter, Dirigent etc.

Davon ausgenommen sind einzig die Zuschauenden. Für diese gelten folgende Bedingungen:

- Abstand und Maske sind für die Zuschauer obligatorisch.
- In Innenräumen gilt eine Grenze von höchstens 100 Zuschauenden, im Freien eine solche von höchstens 300 Personen. Die Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte der maximalen Kapazität besetzt werden.
- Es gilt eine Sitzpflicht.
- Eine Kontaktdaten-Erfassung ist nicht zwingend. Erlaubt der Organisator jedoch die Konsumation von Speisen und Getränken sitzend auf den Zuschauerrängen, muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erfassen.

Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen sind weiterhin verboten.

### **5.3 Reinigung der Anlagen**

Die Anlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar.

Die Reinigung und Desinfektion von Sport- und Freizeitgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Trainings- / Freizeitveranstalters.

### **5.4 Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing**

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist ein lückenloses Contact-Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (> 15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Veranstalter / Vereine vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden. Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

## **6 Kontaktpersonen**

Als Kontaktpersonen dienen die folgenden Personen:

Schul- und Sportanlage Remigen  
Herr Heiko Stalder  
Tel. 079 254 92 45

Gemeinde Remigen  
Herr Jonas Hürbin  
Tel. 056 297 82 82

Schul- und Sportanlage Remigen  
Frau Annette Fehlmann  
Tel. 079 239 18 40

Mehrzweckraum Remigen  
Herr Roman Scherer  
Tel. 076 303 42 37

**Dieses Schutzkonzept ersetzt alle bisherigen Konzepte.**